



Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Sozialdezernentinnen und Sozialdezernenten der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

Jugendamtsleiterinnen und -leiter des Landes Brandenburg

Träger von Kindertagesstätten im Land Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag
Städte- und Gemeindebund
LIGA der freien Wohlfahrtspflege
Landeskitaalternbeirat
Mitglieder des LKJA
Landesverband für Kindertagespflege
VPK

Potsdam, 12. Dezember 2024

Information über die dauerhafte Weiterführung der in 2023/2024 umgesetzten Entlastung der Personensorgeberechtigten mit geringen und mittleren Einkommen bei den Elternbeiträgen in der Kindertagesbetreuung sowie über die Rechtsauslegung weiterer Vorschriften

Anlage: Siebtes Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. I Nr. 55)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Elternvertretungen,
liebe Eltern,

mit Schreiben vom 13. November 2024 hatte ich Sie über die geplanten Änderungen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) informiert, wonach die im Rahmen des sogenannten Brandenburg-Pakets am 1. Januar 2023 eingeführte Elternbeitragsfreiheit und -entlastung unbefristet fortgesetzt werden soll. Ich darf Ihnen nunmehr mitteilen, dass der Brandenburgische Landtag das entsprechende Gesetz zur Änderung des KitaG gestern verabschiedet hat. Die gesetzlichen Änderungen sind **heute** in Kraft getreten.

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Rene Ernst
Gesch.-Z.: 05-22-740-01/2024-002/004
Dok-Nr.: A-2024-00084343
Hausruf: +49 331 866-3721
Fax: +49 331 27548-4906
Internet: mbjs.brandenburg.de
Rene.Ernst@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

Neben der Information über die Rechtsänderungen durch das anliegende Siebte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes möchte ich die Gelegenheit nutzen, um weitere Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Elternbeitragsfreiheit zu beantworten, die mich in der letzten Zeit erreicht haben und damit von allgemeinem Interesse für alle Akteure sind.

1. Rechtslage ab dem 1. Januar 2025

Zunächst möchte ich Ihnen hiermit noch einmal einen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Änderungen geben:

Die Änderungen des KitaG betreffen nahezu ausschließlich die Elternbeitragsbefreiung und -entlastung nach den §§ 50 ff. KitaG für Personensorgeberechtigte mit geringen und mittleren Einkommen. Die gesetzlichen Änderungen haben im Wesentlichen nur die bisherige Befristung beseitigt.

Grundsätzlich gilt also: **Alle seit dem 1. Januar 2023 eingeführten Entlastungsmaßnahmen gelten unbefristet weiter und laufen nicht zum 31. Dezember 2024 aus.**

Ab dem 1. Januar 2025 sind damit weiterhin alle Personensorgeberechtigten, die über ein **Jahreshaushaltsnettoeinkommen bis 35.000 Euro** verfügen, gemäß § 50 KitaG **von den Elternbeiträgen befreit** und Personensorgeberechtigte mit einem Jahreshaushaltsnettoeinkommen **zwischen 35.000 Euro und 55.000 Euro** bei den Elternbeiträgen durch folgende in § 51 KitaG geregelte **sozialverträgliche gesetzliche Höchstbeiträge entlastet**:

Begrenzung der Elternbeiträge für Krippen-Kinder (0 bis zum vollendeten dritten Lebensjahr)			
	6 Stunden Betreuungsumfang	8 Stunden Betreuungsumfang	10 Stunden Betreuungsumfang
35.000,01 Euro bis 40.000,- Euro	48,- Euro	60,- Euro	72,- Euro
40.000,01 Euro bis 45.000,- Euro	80,- Euro	100,- Euro	120,- Euro
45.000,01 Euro bis 50.000,- Euro	120,- Euro	150,- Euro	180,- Euro
50.000,01 Euro bis 55.000,- Euro	168,- Euro	210,- Euro	252,- Euro

Begrenzung der Elternbeiträge für Hort-Kinder	
35.000,01 Euro bis 40.000,- Euro	40,- Euro
40.000,01 Euro bis 45.000,- Euro	45,- Euro
45.000,01 Euro bis 50.000,- Euro	55,- Euro
50.000,01 Euro bis 55.000,- Euro	70,- Euro

(Die sozialverträgliche Begrenzung der Elternbeiträge für Kindergartenkinder findet materiell keine Anwendung mehr, da die Personensorgeberechtigten von Kindergartenkindern bereits nach § 17a KitaG beitragsfrei sind).

Die in den §§ 50 ff. KitaG geregelten Abrechnungsverfahren gelten nahtlos weiter.

Die einzige Änderung, die nicht die Elternbeitragsbefreiung und -entlastung nach den §§ 50 ff. KitaG, betrifft, regelt die Pauschale für die Beitragsfreiheit im Kindergarten. Wie bereits angekündigt hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die Pauschale für den Ausgleich der Einnahmeausfälle in § 17b Absatz 1 KitaG für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung auf einheitlich 125 Euro festzulegen.

Im Hinblick auf den Härtefallausgleich ergeben sich keine Besonderheiten. Wie ich bereits mit Schreiben vom 26. Juli 2024 mitgeteilt hatte, hat der Gesetzgeber bereits 2023 die Entfristung der Härtefallregelung des § 59 verabschiedet.

Ich bitte Sie, die dargestellten Änderungen des KitaG zu beachten.

2. Keine Übergangsregelung

Der Gesetzgeber hat keine neue Übergangsregelung nach dem Vorbild des § 54 KitaG geregelt. Das bedeutet für die Träger der Kindertagesstätten und die Kindertagespflege, dass die bekannten Regelungen der §§ 50 ff. KitaG bereits ab dem 1. Januar 2025 zu beachten sind.

Die Personensorgeberechtigten mit geringen und mittleren Einkommen, die die o. g. gesetzlichen Anforderungen erfüllen, sind seit dem Inkrafttreten dieser gesetzlichen Änderung dauerhaft beitragsbefreit bzw. -entlastet. Die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 17 KitaG entgegen dieser gesetzlichen Beitragserhebungsverbote und -begrenzungen ist grundsätzlich unzulässig. Anders als im Jahr 2023 sind die vom Anwendungsbereich der Entlastungsvorschriften erfassten Personensorgeberechtigten schon ab dem 1. Januar 2025 nicht verpflichtet, einen Elternbeitrag (über dem gesetzlichen Höchstbeitrag) zu entrichten. Bereits im Vertrauen auf das Auslaufen der Regelungen getroffene Elternbeitragsfestsetzungen müssen von den Trägern der Kindertagesstätten bzw. von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geändert werden.

Mir ist bewusst, dass eine sofortige Umstellung nicht überall sofort möglich sein wird. Daher bitte ich die beitrags erhebenden Stellen bei sich abzeichnenden Problemlagen frühzeitig mit den betroffenen Personensorgeberechtigten in Kontakt zu treten und eine einvernehmliche Lösung für den Übergang zu finden.

Ich möchte auch ausdrücklich die betroffenen Eltern um Verständnis bitten, falls die Umsetzung in Ihrer Kita nicht sofort klappt. Falls versehentlich entgegen der o. g. Vorschriften nach dem 1. Januar 2025 (höhere) Elternbeiträge erhoben werden, bleibt ein Erstattungsanspruch bestehen. Bitte gehen Sie in einem solchen Fall auf Ihren Einrichtungsträger zu und erkundigen Sie sich, bis wann die Umstellung erfolgen wird und Sie eine Erstattung erhalten.

Ich bedaure es sehr, dass sich dieser Umsetzungsaufwand nicht vermeiden lässt und hoffe weiterhin auf Ihre Unterstützung bei diesem wichtigen sozialpolitischen Vorhaben.

3. Ausgleichsmechanismen

Das KitaG unterscheidet seit 2018 zwei Mechanismen zum Ausgleich der Einnahmeausfälle, die durch die Elternbeitragsfreiheit entstehen: Der Ausgleich in Höhe der Pauschale(n) und der Härtefallausgleich, falls die Pauschalzahlungen nicht ausreichen. Dieses zweistufige Verfahrensprinzip wurde durch die Gesetzesänderungen seit 2018 nicht verändert.

Aktuell ist das Pauschalverfahren auf der Ebene Einrichtungsträger – örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in § 17b Abs. 1 und in den §§ 55 Abs. 1 und 56 Abs. 1 KitaG abschließend geregelt. Die Einrichtungsträger erhalten ohne Antrag die jeweiligen Pauschalzahlungen anhand der nach der KitaBKNV zu den bekannten Stichtagen gemeldeten Kinderzahlen.

Davon zu unterscheiden ist das Härtefallausgleichsverfahren nach § 55 Abs. 1 und § 59 KitaG. Dieses erfolgt nur auf Antrag des Einrichtungsträgers zum 1. September eines Jahres. Wie schon mehrfach mitgeteilt gibt es das alte Verfahren nach § 17b Abs. 2 KitaG seit dem 1. Januar 2023 mit den einzelnen damaligen Fallgruppen nicht mehr. Eine (analoge) Anwendung ist rechtsfehlerhaft, es besteht keine Regelungslücke. Der Einrichtungsträger erhält einen Ausgleich nach § 59 KitaG, in dem diese einzelnen Fallgruppen inkludiert sind.

Parallel gibt es das gleiche zweistufige Ausgleichssystem auf der Ebene örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe – Land. Auch diese Verfahren sind nach wie vor

strikt voneinander zu unterscheiden. Der Ausgleich in Höhe der Pauschalen ist abschließend in § 17c Abs. 1 und § 61 Abs. 1 KitaG geregelt. Der Ausgleich erfolgt ohne Antrag auf Grundlage der Kinderzahlmeldung gemäß KitaBKNV.

Der Härtefallausgleich ist in § 61 Abs. 3 KitaG geregelt. Er erfolgt wie bislang nur auf Antrag bis zum 1. November eines Jahres.

4. Auslegung der Stichtagsregelung im Zusammenhang mit Vollendung des dritten Lebensjahres

§ 17a Abs. 1 Nr. 3 KitaG regelt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und Kindertagespflege ab dem Kita-Jahr 2024/2025 die Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden. Speziell zu dieser Fallgruppe trifft § 17a Abs. 3 S. 5 KitaG die Regelung, dass die Elternbeitragsfreiheit gemäß § 17a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KitaG ab dem Monat beginnt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet. Wenn beispielsweise ein Kind am 29. September das dritte Lebensjahr vollendet, ist laut Gesetz das Kind bereits am 1. September beitragsfrei auch wenn es erst im Laufe bzw. am Ende des Monats drei Jahre alt wird. In diesem Zusammenhang möchte ich vorsorglich auch noch einmal darauf hinweisen, dass das vollendete dritte Lebensjahr nicht der dritte Geburtstag des Kindes, sondern der Tag vor dem Geburtstag ist (vgl. § 22 KitaG i. V. m. § 26 Abs. 1 SGB X und § 188 Abs. 2 BGB). Hat ein Kind am 1. Oktober den dritten Geburtstag, ist wegen der o. g. Regelungen bereits der Monat September beitragsfrei.

Der Gesetzgeber stellt damit zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns und zur Vermeidung von Unklarheiten bei der Festlegung der Beitragsfreiheit ausdrücklich auf den ganzen Monat ab, in dem das Kind das dritte Jahr vollendet, statt auf einen bestimmten Tag - den Geburtstag. Dadurch werden komplexe Anteilsbeitragsberechnungen und -erstattungsverfahren vermieden.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gleicht den Trägern der Kindertagesstätte nach § 17b Abs. 1 S. 1 KitaG die Einnahmeausfälle in Höhe eines Pauschalbetrages aus. In § 17b Abs. 1 KitaG heißt es ferner, der Ausgleichsbetrag wird für jede Kindertagesstätte auf der Grundlage der Anzahl der betreuten Kinder gemäß § 17a Abs. 1 und 3 KitaG mit Ausnahme der Kinder gemäß § 17e KitaG nach Meldung gemäß § 3 Abs. 1 KitaBKNV und des Pauschalbetrags bemessen. Im Besonderen für die Fallgruppe der Beitragsfreiheit nach § 17a KitaG gilt die Meldung nach § 3 Abs. 1 S. 3 Kita-BKNV. Maßgeblich sind dafür die Stichtage 1. September, 1. Dezember, 1. März und 1. Juni. Die Höhe des pauschalen Ausgleichs ergibt sich also aus der Anzahl der beitragsfrei betreuten Kinder zu diesen Stichtagen.

Die mit diesem Ausgleichsanspruch korrespondierende Meldepflicht des § 3 Abs. 1 KitaBKNV stellt daher ebenfalls auf die Anzahl der beitragsfrei betreuten Kinder (die deswegen beitragsfrei zu betreuen sind, weil sie das dritte Lebensjahr vollenden und noch nicht eingeschult wurden) ab. Zu melden ist also die Anzahl der Kinder, für die der Träger einen Ausgleichsanspruch in Höhe der Pauschale nach § 17b Abs. 1 KitaG hat.

Auch hier erfolgt die Bewertung der Anzahl der beitragsfreien Kinder zum Stichtag aufgrund der Vollendung des dritten Lebensjahres, unter Berücksichtigung des § 17a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KitaG. Danach gelten beispielsweise Kinder bereits am 1. September als beitragsfrei auch wenn sie tatsächlich erst im Laufe bzw. am Ende des Monats September das dritte Lebensjahr vollenden. Da das KitaG und die KitaBKNV eine einheitliche Rechtslage abbilden, kann insbesondere aus der KitaBKNV kein anderer Schluss folgen, der nicht zu einem Wertungswiderspruch zwischen dem KitaG und der KitaBKNV führen würde.

Im Ergebnis sind zum 15. September (Meldetag nach KitaBKNV) alle Kinder zum Stichtag 1. September zu melden, die das dritte Lebensjahr bis zum 30. September vollenden und noch nicht eingeschult sein werden. Das sind in dem Beispiel alle Kinder, die am 1. Oktober und vorher ihren dritten Geburtstag feiern werden.

Nach § 17b Abs. 4 KitaG zahlt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Ausgleichbeträge zur Erstattung der Einnahmeausfälle gemäß § 17b Abs. 1 KitaG den Trägern der Kindertagesstätten zweckgebunden zu den Zahlungsterminen gemäß § 3 Abs. 5 KitaBKNV aus.

Speziell für das Jahr 2024 werden nach § 17 Abs. 4 S. 4 KitaG die Ausgleichbeträge zur Erstattung der Einnahmeausfälle aufgrund der Ausweitung der Beitragsfreiheit für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht eingeschult wurden, gemäß Abs. 1 und § 59 zum 1. November 2024 auf Basis der Daten zum Stichtag 1. September 2024 rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Kita-Jahres 2024/2025 ausgereicht. Auch hier gilt das bereits oben Beschriebene, nach dem § 17a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 KitaG bei der Bewertung der Anzahl der beitragsfreien Kinder zwingend zu beachten ist.

5. „Fortgesetzte Betreuung“ bis zur Einschulung

Neben dem regulären antragslosen Ausgleich in Höhe von Pauschalen nach § 17b Abs. 1 KitaG (s. o.) sah vor dem 1. Januar 2023 § 17b Abs. 2 KitaG mehrere einzelne Fallgruppen vor, für die ein Träger einer Kindertagesstätte einen gesonderten Härtefallausgleich für die Beitragsfreiheit von Kindern im letzten Kita-Jahr vor der

Einschulung fordern konnte. Die bekannteste Fallgruppe waren höhere durchschnittliche Elternbeiträge nach § 17b Abs. 2 S. 3 KitaG.

Eine weitere Fallgruppe war die beitragsfreie „fortgesetzte Betreuung“. Dafür müssen zunächst zwei voneinander zu unterscheidende Rechtsbeziehungen getrennt werden. Im Verhältnis zwischen Einrichtungsträger und Personensorgeberechtigten gilt das Beitragserhebungsverbot des § 17a KitaG. Nach § 17a Abs. 2 Satz 2 KitaG in der bis zum 31. Juli 2023 geltenden Fassung (heute § 17a Abs. 3 S. 4 KitaG) gilt die Beitragsfreiheit im letzten Kita-Jahr vor der Einschulung unter der Voraussetzung bis zum Einschulungstermin, dass das Betreuungsverhältnis in der bisher besuchten Kindertagesstätte fortgesetzt wird.

Da diese Kinder regelhaft in der Stichtagsmeldung nach KitaBKNV zum 1. Juni erfasst sind, auf dessen Grundlage der pauschale Ausgleich nach § 17b Abs. 1 KitaG gewährt wird, ergeben sich hinsichtlich der Pauschalzahlungen keine Besonderheiten. Im Übrigen erstattet das Land auf Grundlage der Kinderzahlmeldungen die geleisteten Pauschalzahlungen nach § 17c Abs. 1 KitaG (s. o.).

Wenn durch die o. g. Regelung dem Einrichtungsträger Einnahmeausfälle entstanden sind, die nicht bereits durch die gewährten Pauschalen nach § 17b Abs. 1 KitaG abgedeckt waren, konnten diese nach § 17b Abs. 2 S. 1 und 7 KitaG letztmalig in dieser gesonderten Form zum 1. September 2022 geltend gemacht werden. Seit dem 1. Januar 2023 erfolgt der Härtefallausgleich „im Ganzen“ nach § 59 KitaG. Eine gesonderte Abrechnung ist nicht mehr vorgesehen und widerspräche auch der Logik, einen einheitlichen Ausgleich für alle Arten der Beitragsbefreiungen und -entlastungen zu gewährleisten.

Auch wenn eine regelhafte Geltendmachung dieser Einzelposition neben dem regulären Härtefallausgleich ausscheidet, kann im Einzelfall ein höherer Härtefallausgleich unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 7 KitaG grundsätzlich in Betracht kommen. Dazu muss nicht nur die vorherige Zustimmung des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eingeholt werden. Auch muss auf der Nachweisebene dediziert dargelegt werden, dass der Einrichtungsträger aufgrund besonderer tatsächlicher Umstände durch die Anwendung der §§ 50 und 51 KitaG erhebliche Einnahmeausfälle hat, die nicht bereits ausgeglichen werden und die für den Träger eine unbillige Härte sowie eine wirtschaftliche Gefährdung für die Aufrechterhaltung des Betriebs darstellen. Da die anteiligen Pauschalzahlungen bereits in den Pauschalzahlungen nach § 17b Abs. 1 KitaG enthalten sind, kann es nur um Beträge gehen, die über diesen Pauschalzahlungen liegen. Neben dem Beleg, dass es Einnahmeausfälle über den Pauschalzahlungen für den betreffenden Zeitraum bis zur

Einschulung gegeben hat, muss also entsprechend des Ausnahmecharakters dieser Vorschrift auch eine wirtschaftliche Gefährdung für die Aufrechterhaltung des Betriebs vorliegen, die im Einzelnen darzulegen ist.

Vorsorglich weise ich noch einmal ausdrücklich auf den Ausnahmecharakter des atypischen Falls nach § 59 Abs. 7 KitaG hin. Hierbei handelt es sich um eine Sondervorschrift für den Ausgleich tatsächlicher Einnahmeausfälle, die nicht bereits durch die regulären Ausgleichsmechanismen erstattet werden. Der entsprechende Antrag kann daher nicht allein darauf gestützt werden, dass der Härtefallausgleich vor dem 1. Januar 2023 eine gesonderte Regelung für eine bestimmte Fallgruppe getroffen hatte. Vielmehr muss der Antrag entsprechend der aktuell gültigen Rechtsvorschriften begründet und die Einnahmeausfälle sowie die wirtschaftliche Gefährdung konkret im Einzelnen dargelegt werden.

6. Weitere Ausgleichsansprüche

Der Gesetzgeber hat die jeweiligen Ausgleichsansprüche für die Umsetzung der gesetzlichen Elternbeitragsbefreiung und -entlastung in der oben dargestellten Systematik abschließend geregelt. Darüber hinaus wurden keine weiteren Zahlungsansprüche wegen dieser gesetzlichen Einschränkungen bei der Elternbeitragserhebung festgelegt.

Insbesondere verdrängen die §§ 50 ff. KitaG die alte Normenhülle des § 17 Abs. 1a KitaG, die in Verbindung mit der Kita-Beitragsentlastungsverordnung (KitaBBV) bis zum 31. Dezember 2022 das Ausgleichsverfahren für die einkommensabhängige Elternbeitragsfreiheit regelte und seit dem 1. Januar 2023 keine Anwendung mehr gefunden hat.

Bereits vor der neuen Elternbeitragsentlastung ab dem 1. Januar 2023 war zweifelhaft, ob § 17 Abs. 1a KitaG eine eigene Anspruchsgrundlage darstellen konnte, da die Vorschrift erkennbar auf ein Zusammenwirken mit einer Verordnung abgezielt hatte, die ihrerseits einen Pauschalbetrag und ein Härtefallausgleichsverfahren – und damit ein Regel-Ausnahme-Verhältnis sowie ein Ermittlungs- und Abrechnungsverfahren regelt. Der Gesetzgeber hatte sich jedenfalls dafür entschieden, zum 1. Januar 2023 die einkommensabhängigen Elternbeitragsbefreiungstatbestände und das Ermittlungs- und Abrechnungsverfahren abschließend in den §§ 50 ff. KitaG zu regeln, sodass kein Anwendungsbereich für § 17 Abs. 1a KitaG mehr übrig blieb. Die verbliebenen Ermittlungs- und Verfahrensvorschriften der KitaBBV sind aus diesem Grund dann auch zum 1. August 2023 formal aufgehoben worden. Die KitaBBV ist damit insgesamt außer Kraft getreten und eine Wiedereinführung nicht vorgesehen.

Durch die unbefristete Fortgeltung der §§ 50 ff. KitaG bleibt es dabei. § 17 Abs. 1a KitaG wird durch die §§ 50 ff. KitaG verdrängt und hat keinen eigenständigen Regelungsgehalt mehr.

7. Weitere allgemeine Hinweise

Ich bitte um Berücksichtigung der neuen Rechtslage sowie der soeben erteilten Hinweise zur Anwendung der Vorschriften.

Hinsichtlich meiner Hinweise zur Anwendung der Ausgleichsvorschriften möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, dass diese Aufgaben gemäß § 17b Abs. 6 und § 60 Abs. 1 KitaG Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung darstellen. Die oberste Landesjugendbehörde kann daher nicht nur im Rahmen der Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 107 Abs. 1 BbgKJG, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns sicherstellen, sondern auch vorgeben, wie der Ausgleich der Mindereinnahmen bei den Trägern der Kindertagesstätten wegen der gesetzlichen Elternbeitragsfreiheit und -entlastung zu erfolgen hat.

Auch kann die oberste Landesjugendbehörde mit den Mitteln des § 60 Abs. 2 KitaG sicherstellen, dass die Träger der Kindertagesstätten die Elternbeitragsfreiheit und -entlastung nach dem KitaG umsetzen. Bei dieser Ermessensentscheidung werden wir natürlich einerseits die bekannten Umstände dieser kurzfristigen Rechtsänderung berücksichtigen. So halte ich eine entsprechende Anwendung von § 54 KitaG für vertretbar.

Andererseits werden wir auch berücksichtigen müssen, falls ein Einrichtungsträger in nicht mehr vertretbarer Weise über einen längeren Zeitraum hinweg die Elternbeitragsentlastungsregelungen des KitaG schlicht nicht beachtet.

Ich bedanke mich für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung und hoffe, dass Ihnen die erteilten Hinweise dabei helfen werden, die kurzfristigen Rechtsänderungen zügig umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sigrun Paepke